Gesetz- und Verordnungsblatt

Berlin

Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin · Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz

62. Jahrgang Nr. 8 Berlin, den 4. März 2006 A 3227 A

Inhalt

24. 2. 2006 **Gesetz zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Polizei-Führungsakademie** 202
2030-5; 2030-5-b

24. 2. 2006 **Zweites Gesetz zur Änderung des Ingenieurgesetzes** 205
7102-4

24. 1. 2006 Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XIII-54-2 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Tempelhof 206

15. 2. 2006 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für einzelne Bezirksaufgaben 207
2001-1-8

16. 2. 2006 Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XXIII-30a im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Kaulsdorf 208

16. 2. 2006 Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans I-202a im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte 209

17. 2. 2006 Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XI-1-1 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Friedenau 210

21. 2. 2006 Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII-400 a im Bezirk Spandau, Ortsteil Staaken 211

21. 2. 2006 Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII-400 c im Bezirk Spandau, Ortsteil Staaken 212

21. 2. 2006 Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII-400 d im Bezirk Spandau, Ortsteil Staaken 213

22. 2. 2006 Dritte Verordnung zur Änderung der Kunsthochschulzugangsverordnung 214
211-11-7

28. 2. 2006 Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII-276a im Bezirk Spandau, Ortsteil Staaken 215

28. 2. 2006 Achte Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung 216
111-1-1

20. 2. 2006 Bekanntmachung 220
762-13-a

Abkürzungen: GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, VOBl. = Verordnungsblatt für Berlin Teil I bzw. Teil II, BGBl. = Bundesgesetzblatt Teil I, II bzw. III, GVABl. = Gesetz-, Verordnungs- und Amtsblatt für Berlin, GBl. = Gesetzblatt der DDR Teil I bzw. Teil II, ABl. = Amtsblatt für Berlin

Gesetz

zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Polizei-Führungsakademie

Vom 24. Februar 2006

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem am 23. Juni 2005 unterzeichneten Abkommen zur Änderung des Abkommens über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Polizei-Führungsakademie wird zugestimmt. Das Änderungsabkommen wird als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Abschnitt III Satz 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

Berlin, den 24. Februar 2006

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter Momper

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus Wowereit

Anlage

Abkommen zur Änderung des Abkommens über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Polizei-Führungsakademie

Die Bundesrepublik Deutschland,
das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen

schließen als Träger der Deutschen Hochschule der Polizei (im Folgenden „Träger“ genannt) vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften nachstehendes Abkommen.

Abschnitt I

Die Polizei-Führungsakademie wird in die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPol) umgewandelt.

Abschnitt II

Das Abkommen über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Polizei-Führungsakademie vom 28. April 1972, geändert durch das Änderungsabkommen vom 8. November 1991, wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Abkommens wird wie folgt geändert:

   Der erste Teil des Präpositionalobjektes „über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und“ wird gestrichen und das Wort „Polizei-Führungsakademie“ durch die Wörter „Deutsche Hochschule der Polizei“ ersetzt.

2. In der Eingangsformel werden nach dem Wort „schließen“ die Wörter „als Träger der Deutschen Hochschule der Polizei (im Folgenden ‚Träger‘ genannt)“ eingefügt.

3. a) Die Überschrift über Artikel 1 entfällt.

   b) In Artikel 1 wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

   „Die Polizei-Führungsakademie wird in die Deutsche Hochschule der Polizei umgewandelt. Die Hochschule ist eine gemeinsame Hochschule des Bundes und der Länder. Sie

ist eine Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Münster."

c) In Absatz 2 wird ein neuer Satz 1 eingefügt: „Die Hochschule unterliegt der Dienst- und Fachaufsicht, in Fragen von Lehre und Forschung der Rechtsaufsicht." Der bisherige Satz 1 wird Satz 2. In Satz 2 werden vor dem Wort „Fachaufsicht" die Wörter „Rechts- und" eingefügt. Ein neuer Satz 3 wird angefügt: „Sie setzen dazu ein Kuratorium ein."

4. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen über die Deutsche Hochschule der Polizei (Polizeihochschulgesetz – DHPolG) ist Bestandteil des Abkommens. Das Land Nordrhein-Westfalen wird ermächtigt, notwendig werdende Änderungen des Polizeihochschulgesetzes infolge Bundesrechts oder Rechts des Landes Nordrhein-Westfalen nach Zustimmung der Träger vorzunehmen.

(2) Die Professorinnen und Professoren sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben haben den Praxisbezug zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere in den polizeispezifischen Fächern. Der Anteil des höheren Polizeivollzugsdienstes am gesamten Lehrpersonal darf 40 Prozent nicht unterschreiten."

5. a) Die Überschrift über Artikel 3 entfällt.

b) Artikel 3 Abs. 1 entfällt.

c) Der bisherige Absatz 2 wird neuer Absatz 1.

d) Der neue Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Kuratorium haben der Bund und jedes Land je eine Stimme."

e) Im neuen Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Vertreter" durch das Wort „Vertretung" ersetzt.

f) Im neuen Absatz 1 Satz 4 entfallen in der Aufzählung die Klammerzusätze.

g) aa) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Genehmigung des Beitrags zum Haushaltsvoranschlag,".

bb) Nr. 3 wird neu eingefügt:

„Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten oder Berufung der Präsidentin oder des Präsidenten in ein Beamtenverhältnis auf Zeit,".

cc) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4 und erhält folgende Fassung:

„Berufung von Professorinnen und Professoren, Bestellung der Leiterinnen oder Leiter der Institute und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben,".

dd) Nr. 5 wird neu eingefügt:

„Zustimmung zur Verleihung der Bezeichnung ‚Honorarprofessorin' oder ‚Honorarprofessor',".

ee) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 6. Der Klammerzusatz „Art. 16" wird in „Art. 5" geändert.

h) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Vertretung, die verschiedenen Trägern angehören müssen."

i) Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 3.

j) Artikel 4 Abs. 2 wird neuer Absatz 4. Dieser wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „legt" werden die Wörter „auf der Grundlage des Jahresberichts der Präsidentin oder des Präsidenten und der Stellungnahme des Senats der Hochschule" eingefügt und das Wort „Polizei-Führungsakademie" durch das Wort „Hochschule" ersetzt.

k) Absatz 5 entfällt.

6. Artikel 4 Abs. 1 entfällt.

7. Die Überschrift über Artikel 5 entfällt.

8. Artikel 5 bis 13 und die Überschriften über Artikel 10 bis 12 entfallen.

9. a) Artikel 14 wird Artikel 4.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Planstellen, die Bezüge und sonstigen Aufwendungen für die Präsidentin oder den Präsidenten, die Professorinnen und Professoren und für die Beamtinnen und Beamten, Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeiter werden im Haushaltsplan der Hochschule veranschlagt."

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Hochschule abgeordnet werden, verpflichten sich die Träger, für diese Personen entsprechend ihren Funktionen bei der Hochschule in ihren Haushaltsplänen entsprechende Planstellen auszuweisen. Die Dauer der Abordnung soll im Einzelfall sechs Jahre nicht überschreiten."

d) In Absatz 3 Satz 1 werden vor dem Wort „Beamten" die Wörter „Beamtinnen und" eingefügt und das Wort „Polizei-Führungsakademie" durch das Wort „Hochschule" ersetzt. In Satz 2 wird das Wort „Polizei-Führungsakademie" durch das Wort „Hochschule" ersetzt.

e) In Absatz 4 werden die Wörter „an dem Lehrkörper" durch die Wörter „an den Lehrkräften für besondere Aufgaben" ersetzt.

10. Die Überschriften über Artikel 15 und 16 und Artikel 15 entfallen.

11. a) Artikel 16 wird Artikel 5.

b) In den Absätzen 1 bis 4 des neuen Artikels 5 wird das Wort „Polizei-Führungsakademie" durch das Wort „Hochschule" ersetzt.

c) In Absatz 2 wird „%" durch „v. H.", das Wort „Beteiligten" durch das Wort „Trägern" und das Wort „getragen" durch das Wort „aufgebracht" ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Beteiligten" durch das Wort „Träger" ersetzt.

12. Artikel 17 wird Artikel 6 und in Satz 1 wird das Wort „Beteiligten" durch das Wort „Träger" ersetzt.

13. Artikel 18 und die Überschrift über Artikel 20 entfallen.

14. a) Artikel 20 wird Artikel 7.

b) Im Absatz 2 wird das Wort „Beteiligten" durch das Wort „Trägern" ersetzt. Im Absatz 3 wird das Wort „Beteiligten" durch das Wort „Träger" ersetzt und im Absatz 4 wird das Wort „Beteiligten" durch das Wort „Trägers" ersetzt.

c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hierbei sind die vom Land Nordrhein-Westfalen für das ehemalige Polizei-Institut Hiltrup vor Inkrafttreten des Abkommens vom 28. April 1972 erbrachten Leistungen zu berücksichtigen."

Abschnitt III

Die Frist des Artikels 7 Abs. 1 beginnt mit dem In-Kraft-Treten dieses Abkommens erneut zu laufen. Die Zustimmungserklärungen sind gegenüber dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen abzugeben.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Der Bundesminister des Innern

S c h i l y

Für das Land Baden-Württemberg

Der Innenminister

Heribert R e c h

Für den Freistaat Bayern
Der Staatsminister des Innern
Günther Beckstein

Für das Land Berlin
Für den Regierenden Bürgermeister von Berlin
Dr. Ehrhart Körting
Senator für Inneres

Für das Land Brandenburg
Der Ministerpräsident
vertreten durch
Den Minister des Innern
Schönbohm

Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Inneres und Sport
T. Röwekamp

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Für den Senat
Der Präses der Behörde für Inneres
Udo Nagel

Für das Land Hessen
Der Minister des Innern und für Sport
V. Bouffier

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Für den Ministerpräsidenten
Der Innenminister
G. Timm

Für das Land Niedersachsen
Für den Ministerpräsidenten
Der Minister für Inneres und Sport
Uwe Schünemann

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Namens des Ministerpräsidenten
Der Innenminister
Fritz Behrens

Für das Land Rheinland-Pfalz
In Vertretung des Ministerpräsidenten
Der Minister des Innern und für Sport
K. P. Bruch

Für das Saarland
Die Ministerin für Inneres,
Familie, Frauen und Sport
Annegret Kramp-Karrenbauer

Für den Freistaat Sachsen
Für den Ministerpräsidenten
Der Staatsminister des Innern
Thomas de Mazière

Für das Land Sachsen-Anhalt
Für den Ministerpräsidenten des Landes Sachsen-Anhalt
Der Minister des Innern des Landes Sachsen-Anhalt
Klaus-Jürgen Jeziorsky

Für das Land Schleswig-Holstein
Für den Ministerpräsidenten
Ralf Stegner
Innenminister

Für den Freistaat Thüringen
Der Innenminister
Karl Heinz Gasser

Zweites Gesetz

zur Änderung des Ingenieurgesetzes

Vom 24. Februar 2006

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Ingenieurgesetz vom 29. Januar 1971 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch § 14 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Juni 1993 (GVBl. S. 252), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird folgende Fußnote angefügt:

   „* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16), geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl. EG Nr. L 206 S. 1).“

2. § 2 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

   „(4) Einer Genehmigung nach Absatz 1 bedarf nicht, wer berechtigt ist, den an einer ausländischen Hochschule erworbenen akademischen Grad ‚Ingenieurin‘ oder ‚Ingenieur‘ nach Maßgabe des § 34a des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), das zuletzt durch § 29 des Gesetzes vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 739) geändert worden ist, zu führen.“

3. § 2a wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Im Eingangssatz werden die Worte „Europäischen Gemeinschaften“ durch die Worte „Europäischen Union oder diesen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft Gleichgestellte (Staatsangehörige der Mitglied- oder Vertragsstaaten)“ ersetzt.

      bb) In den Nummern 1 und 2 wird jeweils das Wort „Mitgliedstaat“ durch die Worte „Mitglied- oder Vertragsstaat“ ersetzt.

   b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

      „(2) Die zweijährige Berufserfahrung nach Absatz 1 Nr. 2 darf nicht verlangt werden von Staatsangehörigen eines Mitglied- oder Vertragsstaates, die im Besitz eines Ausbildungsnachweises sind, der ihnen den Abschluss einer reglementierten Ausbildung bestätigt.“

   c) Der bisherige Absatz 2 wird der neue Absatz 3, und in ihm werden nach dem Klammerzusatz ein Komma und die Worte „zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl. EG Nr. L 206 S. 1)“ eingefügt.

   d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4, und in ihm wird Satz 2 aufgehoben.

   e) Es werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

      „(5) Reglementierte Ausbildung im Sinne des Absatzes 2 ist jede Ausbildung im Sinne des Artikels 1 Buchstabe d der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16), geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl. EG Nr. L 206 S. 1).

      (6) Den Ausbildungsnachweisen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 2 sind Prüfungszeugnisse gleichgestellt, die von einer zuständigen Stelle in einem Mitgliedstaat ausgestellt werden, wenn sie eine in der Gemeinschaft erworbene Ausbildung bestätigen und von diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannt werden, sofern diese Anerkennung den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mitgeteilt worden ist.“

4. § 3 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

   „(3) Die Ausschlussfrist endet für Deutsche, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ihren Wohnsitz außerhalb des Landes Berlin haben, ein Jahr nach der Begründung des Wohnsitzes im Land Berlin.“

5. In § 5 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Geltungsbereich des Dritten Überleitungsgesetzes“ durch die Worte „Land Berlin“ ersetzt.

6. In § 5a werden die Worte „eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Worte „eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaates“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 2006

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter Momper

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus Wowereit

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplans XIII-54-2 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Tempelhof

Vom 24. Januar 2006

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XIII-54-2 vom 12. Mai 2003 für das Grundstück Tempelhofer Damm 118 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Tempelhof, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XIII-54 im Bezirk Tempelhof vom 8. Juni 1971 (GVBl. S. 1060) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung Bauwesen, Amt für Geoinformation und Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung Gesundheit, Stadtentwicklung und Quartiersmanagement, Amt für Planen, Genehmigen und Denkmalschutz, Fachbereich Planen und Fachbereich Genehmigen, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 2006

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

Band	E. Ziemer
Bezirksbürgermeister	Bezirksstadträtin

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für einzelne Bezirksaufgaben

Vom 15. Februar 2006

Auf Grund des § 3 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 18. Dezember 2005 (GVBl. S. 790) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit den Bezirken verordnet:

Artikel I

§ 1 der Verordnung über die Zuständigkeit für einzelne Bezirksaufgaben vom 5. Dezember 2000 (GVBl. S. 513), geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 14. Dezember 2005 (GVBl. S. 754), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

   „b) die Krisen- und Notdienste für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige,“

2. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

   „3. der Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf für die Aufgaben der Weinkontrolle“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 2006

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport

Klaus Böger

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplans XXIII-30a im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Kaulsdorf

Vom 16. Februar 2006

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XXIII-30a vom 20. April 2004 für das Gelände zwischen Heerstraße, Chemnitzer Straße, Bergedorfer Straße, Straße An der Wuhle, nördlicher Grundstücksgrenze des Grundstücks An der Wuhle 30 und Ortsteilgrenze im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Kaulsdorf, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Ökologische Stadtentwicklung, Amt für Stadtplanung und Vermessung, Bereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Ökologische Stadtentwicklung, Amt für Stadtplanung und Vermessung, Bereich Stadtplanung und Amt für Bauaufsicht, Wohnungsaufsicht und Denkmalschutz, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 16. Februar 2006

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin

Klett	Niemann
Bezirksbürgermeister	Bezirksstadtrat für Ökologische Stadtentwicklung

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplans I-202a im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte

Vom 16. Februar 2006

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 9 Abs. 3, § 8 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan I-202a vom 3. August 2001 mit Deckblatt vom 28. Februar 2003 für das Gelände zwischen der Behrenstraße, der Wilhelmstraße, der Hannah-Arendt-Straße und der Grenze zwischen den Ortsteilen Mitte und Tiergarten im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans I-201 im Bezirk Mitte vom 5. Juli 1996 (GVBl. S. 254) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Abteilung Geoinformation, Vermessung, Wertermittlung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber der für die verbindliche Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 16. Februar 2006

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Ingeborg Junge-Reyer

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplans XI-1-1 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Friedenau

Vom 17. Februar 2006

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XI-1-1 vom 23. August 2005 mit Deckblatt vom 6. Oktober 2005 für die Grundstücke Bornstraße 1/Bundesallee 97–103, Bundesallee 96/Lefèvrestraße 29 und einen Abschnitt der Bornstraße im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Friedenau, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XI-1 im Bezirk Schöneberg, Ortsteil Friedenau, vom 9. Juni 1966 (GVBl. S. 971) festgesetzten Bebauungsplan sowie teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XI-A im Bezirk Schöneberg vom 9. Juli 1971 (GVBl. S. 1233) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Geoinformation und Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung Gesundheit, Stadtentwicklung und Quartiersmanagement, Amt für Planen, Genehmigen und Denkmalschutz kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 2006

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

Band	E. Ziemer
Bezirksbürgermeister	Bezirksstadträtin

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII-400 a im Bezirk Spandau, Ortsteil Staaken

Vom 21. Februar 2006

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan VIII-400 a vom 13. Januar 1995 mit den Deckblättern vom 18. April 1995, 4. September 1995 und 10. Mai 1996 für das Gelände südlich des Bullengrabens, westlich des Amalienhof- und Ramingrabens, nördlich der Grundstücksteile Grundbuch von Staaken Blatt 9120 (öffentliche Parkanlage), der Grundstücke Gärtnereiring 54, Pfarrer-Theile-Straße 74/130, Cosmarweg 120 und Bergstraße 42, östlich der Grundstücke Gärtnereiring 74/88, Cosmarweg 112, 112 C – E, 114/118, 123 und eines Seitenausläufers des Bullengrabens im Bezirk Spandau, Ortsteil Staaken, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Umweltschutz, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Umweltschutz, Stadtplanungsamt und Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Spandau von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 21. Februar 2006

Bezirksamt Spandau von Berlin

Birkholz	Röding
Bezirksbürgermeister	Bezirksstadtrat

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII-400 c im Bezirk Spandau, Ortsteil Staaken

Vom 21. Februar 2006

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan VIII-400 c vom 3. November 1995 mit Deckblatt vom 23. Januar 1997 für die Richard-Münch-Straße zwischen Gärtnereiring und dem Grundstück Grundbuch von Staaken Blatt 5128 (öffentliche Parkanlage) sowie die beiderseits anliegenden Grundstücke einschließlich eines Abschnitts des Gärtnereirings im Bezirk Spandau, Ortsteil Staaken, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Umweltschutz, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Umweltschutz, Stadtplanungsamt und Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Spandau von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 21. Februar 2006

Bezirksamt Spandau von Berlin

Birkholz	Röding
Bezirksbürgermeister	Bezirksstadtrat

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII-400 d im Bezirk Spandau, Ortsteil Staaken

Vom 21. Februar 2006

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan VIII-400 d vom 7. April 1997 mit Deckblatt vom 13. Mai 2005 für die Pfarrer-Theile-Straße zwischen Gärtnereiring und den Grundstücken Pfarrer-Theile-Straße 72 und Grundbuch von Staaken Blatt 5128 (öffentliche Parkanlage) sowie die beiderseits anliegenden Grundstücke einschließlich eines Abschnitts des Gärtnereirings im Bezirk Spandau, Ortsteil Staaken, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Umweltschutz, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Umweltschutz, Stadtplanungsamt und Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Spandau von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 21. Februar 2006

Bezirksamt Spandau von Berlin

Birkholz	Röding
Bezirksbürgermeister	Bezirksstadtrat

Dritte Verordnung

zur Änderung der Kunsthochschulzugangsverordnung

Vom 22. Februar 2006

Auf Grund des § 10 Abs. 4 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch § 29 Abs. 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 739), wird verordnet:

Artikel I

§ 1 der Kunsthochschulzugangsverordnung vom 23. Juni 1992 (GVBl. S. 214), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 2000 (GVBl. S. 418), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Für das Studium in den zu einem ersten berufsbefähigenden Abschluss führenden Studiengängen der Universität der Künste Berlin, der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“, der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ und der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) müssen die folgenden Zugangsvoraussetzungen gegeben sein:

   1. die allgemeine Hochschulreife und eine künstlerische Begabung für
      - a – Architektur,
      - b – Design,
      - c – Experimentelle Mediengestaltung,
      - d – Kirchenmusik,
      - e – Lehrämter mit dem Fach Bildende Kunst, mit Ausnahme des Amts des Studienrats mit dem Fach oder dem Großfach Bildende Kunst,
      - f – Lehrämter mit dem Fach Musik,
      - g – Musikerziehung (Diplom),
      - h – Schauspielregie,
      - i – Tonmeister,
      - k – Visuelle Kommunikation, einschließlich Grafik-Design,
      - l – Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation;
   2. die allgemeine Hochschulreife und eine besondere künstlerische Begabung für das Amt des Studienrats mit dem Fach oder dem Großfach Bildende Kunst,
   3. eine besondere künstlerische Begabung für
      - a – Bildende Kunst (Malerei, Bildhauerei, freie Grafik),
      - b – Bühnenbild,
      - c – Bühnenkostüm,
      - d – Bewegungspädagogik für darstellende Kunst,
      - e – Choreographie/Tanz/Tanzpädagogik,
      - f – Gesang/Musiktheater,
      - g – Musical,
      - h – Musik (Instrumente, Komposition, Dirigieren, Korrepetition, Popularmusik/Jazz),
      - i – Puppenspielkunst,
      - k – Schauspiel,
      - l – Szenisches Schreiben.“

2. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

   „(3) Die Zugangsvoraussetzungen in anderen Studiengängen als solchen nach Absatz 1 richten sich nach der jeweiligen Ordnung.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 22. Februar 2006

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur

F l i e r l

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII-276a im Bezirk Spandau, Ortsteil Staaken

Vom 28. Februar 2006

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan VIII-276a vom 20. Juni 2005 für das Gelände zwischen der Fernbahn nach Hamburg, Klosterbuschweg, Neustaakener Graben, Straße 331, Zörgiebelweg, den Grundstücken Zörgiebelweg 6, Torweg 5 und 6, Luftschifferweg 5 und 6, Eckenerweg 5 und 6 und Ungewitterweg 1/3 (Kleingartenanlage Neuland) im Bezirk Spandau, Ortsteil Staaken, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII-186 im Bezirk Spandau, Ortsteil Staaken, vom 2. Oktober 1978 (GVBl. S. 204) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Umweltschutz, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Umweltschutz, Stadtplanungsamt und Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Spandau von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 2006

Bezirksamt Spandau von Berlin

Birkholz	Röding
Bezirksbürgermeister	Bezirksstadtrat

Achte Verordnung
zur Änderung der Landeswahlordnung

Vom 28. Februar 2006

Auf Grund des § 34 des Landeswahlgesetzes vom 25. September 1987 (GVBl. S. 2370), das zuletzt durch Gesetz vom 11. Oktober 2005 (GVBl. S. 534) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel I

Die Landeswahlordnung vom 8. Februar 1988 (GVBl. S. 373), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juli 2001 (GVBl. S. 220), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird in der Klammer nach dem Wort „Landeswahlordnung“ der Zusatz „- LWO“ angefügt.

2. a) Nach den Worten „Der Landeswahlleiter“ und „der Landeswahlleiter“
in §§ 3, 4, 6, 14, 16, 26, 27, 33, 34, 39, 40, 41, 49, 68, 70, 75, 77, 78 und 80b
sowie in der Anlage 7
werden jeweils die Worte „oder die Landeswahlleiterin“,

nach den Worten „dem Landeswahlleiter“ in §§ 7, 10, 27, 28, 33, 37, 70 und 71
werden jeweils die Worte „oder der Landeswahlleiterin“,

nach den Worten „beim Landeswahlleiter“ in §§ 28 und 75
werden jeweils die Worte „oder bei der Landeswahlleiterin“,

nach den Worten „vom Landeswahlleiter“ in §§ 32, 36, 53, 66, 73 und 74
werden jeweils die Worte „oder von der Landeswahlleiterin“,

nach den Worten „den Landeswahlleiter“ in §§ 34, 39 und 72
werden jeweils die Worte „oder die Landeswahlleiterin“ und

nach den Worten „des Landeswahlleiters“ in §§ 2, 4, der Überschrift zu § 6, in §§ 19 und 75
sowie in der Anlage 7
werden jeweils die Worte „oder der Landeswahlleiterin“

eingefügt.

b) Nach den Worten „Der Bezirkswahlleiter“ und „der Bezirkswahlleiter“
in §§ 3, 28, 34, 40a, 55, 69, 70, 72, 76 und 77
sowie in den Anlagen 7 und 9
werden jeweils die Worte „oder die Bezirkswahlleiterin“,

nach den Worten „dem Bezirkswahlleiter“ in §§ 7, 17 und 55
werden jeweils die Worte „oder der Bezirkswahlleiterin“,

nach den Worten „beim Bezirkswahlleiter“ in §§ 39 und 76
werden jeweils die Worte „oder bei der Bezirkswahlleiterin“,

nach den Worten „vom Bezirkswahlleiter“ in §§ 38, 39 und 70
werden jeweils die Worte „oder von der Bezirkswahlleiterin“,

nach den Worten „des Bezirkswahlleiters“ in §§ 70 und 76
werden jeweils die Worte „oder der Bezirkswahlleiterin“,

nach den Worten „der Bezirkswahlleiter“ in § 4 und der Überschrift zu § 7
werden die Worte „oder der Bezirkswahlleiterinnen“,

nach den Worten „Die Bezirkswahlleiter“ in §§ 4 und 7
werden die Worte „oder die Bezirkswahlleiterinnen“,

nach den Worten „den Bezirkswahlleitern“ in § 32
werden die Worte „oder den Bezirkswahlleiterinnen“ und

nach den Worten „den Bezirkswahlleiter“ in § 19
werden die Worte „oder die Bezirkswahlleiterin“

eingefügt.

c) Nach den Worten „der Wahlleiter“ in §§ 8 und 35
werden jeweils die Worte „oder die Wahlleiterin“,

nach den Worten „vom Wahlleiter“ in § 8
werden jeweils die Worte „oder von der Wahlleiterin“,

nach den Worten „des Wahlleiters“ in § 8
werden die Worte „oder der Wahlleiterin“ und

nach den Worten „den Wahlleitern“ in § 37
werden die Worte „oder den Wahlleiterinnen“

eingefügt.

d) Nach den Worten „Der Wahlvorsteher“ und „der Wahlvorsteher “
in §§ 3, 42, 43, 44, 45, 47, 52, 54, 61, 65, 66 und 67
werden jeweils die Worte „oder die Wahlvorsteherin“,

nach den Worten „die Wahlvorsteher“ in §§ 3 und 49
werden jeweils die Worte „oder Wahlvorsteherinnen“,

nach den Worten „dem Wahlvorsteher“ in §§ 4 und 43
werden jeweils die Worte „oder der Wahlvorsteherin“,

nach den Worten „vom Wahlvorsteher“ in §§ 54, 61 und 63
werden jeweils die Worte „oder von der Wahlvorsteherin“,

nach den Worten „des Wahlvorstehers“ in § 52
werden die Worte „oder der Wahlvorsteherin“,

nach den Worten „den Wahlvorsteher“ in den Überschriften zu den §§ 20 und 42
werden die Worte „oder die Wahlvorsteherin“ und

nach den Worten „den Wahlvorstehern“ in § 20
werden die Worte „oder Wahlvorsteherinnen“

eingefügt.

e) Nach den Worten „Der Schriftführer“ und „der Schriftführer“ in §§ 43, 44 und 52
werden jeweils die Worte „oder die Schriftführerin“ und

nach den Worten „den Schriftführer“ in § 43
werden die Worte „oder die Schriftführerin“

eingefügt.

f) Die Worte „sein Stellvertreter“ in §§ 3, 4, 43, 44
werden jeweils durch die Worte „der Stellvertreter oder die Stellvertreterin“,

die Worte „seinem Stellvertreter“ in § 43
werden durch die Worte „dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin“,

die Worte „dessen Stellvertreters“ in § 52
werden durch die Worte „des Stellvertreters oder der Stellvertreterin“ und

die Worte „einen Stellvertreter“ in § 30
werden durch die Worte „stellvertretende Personen“

ersetzt.

g) Die Worte „Vorsitzender der Versammlung“ in der Anlage 2
werden durch die Worte „Vorsitzender oder Vorsitzende der Versammlung“,

die Worte „dem oder den Vorsitzenden“ in § 25
werden durch die Worte „dem, der oder den Vorsitzenden“ und

die Worte „dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter“ in den Anlagen 3 bis 6
werden jeweils durch die Worte „dem Vorsitzenden, der Vorsitzenden, dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin“

ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Mitglieder der Wahlorgane müssen zum Deutschen Bundestag wahlberechtigt sein.“

b) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Namen und Anschriften der Wahlleiter und Wahlleiterinnen sowie der Stellvertreter und Stellvertreterinnen macht die Senatsverwaltung für Inneres im Amtsblatt für Berlin bekannt.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Landeswahlausschuss besteht aus dem Landeswahlleiter oder der Landeswahlleiterin als dem oder der Vorsitzenden und sechs Wahlberechtigten als weiteren Mitgliedern. Der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin beruft die weiteren Mitglieder und jeweils einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin sowie den Schriftführer oder die Schriftführerin und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin, die nur stimmberechtigt sind, wenn sie auch Mitglied des Ausschusses sind.

(2) Der Bezirkswahlausschuss besteht aus dem Bezirkswahlleiter oder der Bezirkswahlleiterin als dem oder der Vorsitzenden und sechs Wahlberechtigten aus dem Bezirk als weiteren Mitgliedern. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Wahlvorstand besteht aus

a) dem Wahlvorsteher oder der Wahlvorsteherin,

b) dem stellvertretenden Wahlvorsteher oder der stellvertretenden Wahlvorsteherin,

c) drei bis sieben weiteren Mitgliedern, darunter einem Schriftführer oder einer Schriftführerin und einem stellvertretenden Schriftführer oder einer stellvertretenden Schriftführerin.

Das Bezirkswahlamt beruft den Wahlvorstand. Es kann zu dessen Unterstützung weitere Personen bestellen, die im Wahlvorstand nicht stimmberechtigt sind.“

b) In Absatz 4 wird das Komma nach dem Wort „Wahlorgane“ gestrichen und die Worte „ihre Stellvertreter und die Schriftführer“ werden durch die Worte „und die für die Wahlorgane tätigen Personen“ ersetzt.

5. In § 5 werden die Worte „der Schriftführer und ihrer Stellvertreter“ durch die Worte „der Schriftführer, Schriftführerinnen, Stellvertreter und Stellvertreterinnen“, die Worte „den Schriftführern, ihren Stellvertretern und den Hilfskräften“ durch die Worte „den Schriftführern, Schriftführerinnen, Stellvertretern und Stellvertreterinnen sowie den zur Unterstützung bestellten Personen“ und die Angabe „15 €“ durch die Angabe „16 €“ ersetzt.

6. In § 8 werden das Wort „jedermann“ durch die Worte „jede Person“ und die Worte „Der Vorsitzende“ durch die Worte „Der oder die Vorsitzende“ sowie das Wort „Beisitzer“ durch das Wort „Mitglieder“, das Wort „Stellvertreter“ durch die Worte „Stellvertreter oder Stellvertreterinnen“ und die Worte „dem Protokollführer“ durch die Worte „dem Schriftführer oder der Schriftführerin“ ersetzt.

7. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Ständige Verbindung mit den Wahllokalen

Das Bezirkswahlamt sorgt am Wahltag für eine ständige Verbindung zwischen den Wahllokalen, dem Bezirkswahlamt, dem Bezirkswahlleiter oder der Bezirkswahlleiterin und dem Landeswahlleiter oder der Landeswahlleiterin.“

8. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jeder und jede Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl von 9.00 bis 18.00 Uhr die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner oder ihrer Person im Wahlverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wahlverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist, und hinsichtlich der Angaben im besonderen Wahlverzeichnis nach § 3 Abs. 1 Satz 3 des Landeswahlgesetzes.“

9. In § 17 werden in Absatz 2 die Worte „der Einsprechende“ durch die Worte „die einsprechende Person“ und die Worte „des Einsprechenden“ durch die Worte „der einsprechenden Person“ ersetzt sowie in Absatz 3 die Worte „dem Einspruchsführer“ gestrichen und das Wort „zuzustellen“ durch das Wort „mitzuteilen“ und die Worte „Er hat über die Beschwerde“ durch die Worte „Über die Beschwerde ist“ ersetzt.

10. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Worten „Angaben über“ die Worte „die Bewerber und Bewerberinnen in den Bekanntmachungen und auf den Stimmzetteln und über“ eingefügt.

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Über die Freigabe der nicht verbrauchten Stimmzettel entscheidet die Senatsverwaltung für Inneres, sobald feststeht, dass die Stimmzettel nach der Wahlprüfung nicht mehr gebraucht werden.“

11. In § 23 Abs. 1 werden vor dem Wort „zuständige“ die Worte „für das Wahlverzeichnis“ eingefügt.

12. In § 24 Abs. 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Worte „mit Telefax oder elektronisch unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Geburtsdatums, der Anschrift und, soweit möglich, der Nummer des Wahlverzeichnisses,“ eingefügt.

13. In § 28 werden nach den Worten „dem zuständigen Bezirkswahlleiter“ die Worte „oder der zuständigen Bezirkswahlleiterin“ eingefügt.

14. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 wird vor dem Wort „Familienname“ die Angabe „Doktorgrad (Dr.),“ eingefügt.

b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) In den Wahlvorschlägen der Parteien und Wählergemeinschaften sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson mit Familiennamen, Vornamen und Anschriften benannt werden, die zur Vertretung des Wahlvorschlages ermächtigt sind. Fehlt eine solche Benennung, so gilt die erste Person, die den Wahlvorschlag unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und die zweite als stellvertretende Vertrauensperson. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Personen, die den Wahlvorschlag unterzeichnet haben, abberufen und durch andere ersetzt werden.“

c) In Absatz 8 werden die Worte „dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter“ durch die Worte „dem oder der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin“ ersetzt.

15. In § 30 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Mit Telefax oder elektronisch übermittelte Unterstützungsunterschriften sind ungültig.“

16. In § 31 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „zuständigen“ gestrichen.

17. In § 32 Abs. 1 werden nach den Worten „Der zuständige Wahlleiter“ die Worte „oder die zuständige Wahlleiterin“ eingefügt.

18. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „diesem“ die Worte „oder dieser“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

19. § 34 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 wird aufgehoben.
   b) Die bisherigen Absätze 3 bis 8 werden Absätze 2 bis 7.
   c) Der neue Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 2 werden die Worte „Gültigkeitsbescheinigungen fehlen oder“ gestrichen.
      bb) In Satz 3 werden die Worte „technisch“ und „bereits“ gestrichen.
      cc) Es wird folgender neuer Satz 4 angefügt:
      „Nach Ablauf der Einreichungsfrist dürfen nur noch so viele Unterstützungsunterschriften nachgereicht werden, wie gültige Unterschriften infolge Doppelunterschrift nachträglich ungültig geworden sind.“
   d) Im neuen Absatz 3 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
   e) Die neuen Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:
      „(4) In Zweifelsfällen können die Wahlleiter oder Wahlleiterinnen die Entscheidung des zuständigen Wahlausschusses herbeiführen.
      (5) Gegen die Verfügung des Wahlleiters oder der Wahlleiterin kann die Vertrauensperson und, wenn die Verfügung einen Bewerber oder eine Bewerberin betrifft, auch der Bewerber oder die Bewerberin innerhalb von zwei Tagen nach Zugang der Verfügung durch schriftlichen Einspruch die Entscheidung des zuständigen Wahlausschusses herbeiführen. Die Entscheidung des Wahlausschusses ist, vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren, endgültig.“
   f) Der neue Absatz 6 erhält folgende Fassung:
      „(6) Die Entscheidungen nach den Absätzen 4 und 5 sind spätestens 58 Tage vor dem Wahltag zu treffen.“
   g) Im neuen Absatz 7 wird die Angabe „4 und 6“ durch die Angabe „3 und 5“ ersetzt.

20. § 35 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 und 2 werden die Worte „schriftliche Erklärung der Vertrauensperson“ jeweils durch die Worte „gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson“ ersetzt.
   b) In Absatz 3 werden die Worte „und ihres Stellvertreters“ durch die Worte „und der stellvertretenden Vertrauensperson“ ersetzt.
   c) In Absatz 4 werden die Worte „Bezirkswahlleiters oder Landeswahlleiters“ durch die Worte „zuständigen Wahlleiters oder der zuständigen Wahlleiterin“ ersetzt.

21. In § 37 Abs. 2 und 3 wird jeweils die Angabe „51 Tage“ durch die Angabe „58 Tage“ ersetzt.

22. § 39 wird wie folgt geändert:
   a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
      „Gegen die Entscheidungen des Bezirkswahlausschusses können auch der Bezirkswahlleiter oder die Bezirkswahlleiterin und der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin innerhalb der in Satz 1 genannten Frist von Amts wegen Beschwerde beim Landeswahlausschuss einlegen.“
   b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Bezirkswahlleiter“ die Worte „oder Bezirkswahlleiterinnen“ und nach dem Wort „ist“ die Worte „spätestens 52 Tage vor dem Wahltag zu treffen; sie ist“ eingefügt.

23. § 40 wird wie folgt geändert:
   a) Im bisher einzigen Satz wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt und vor dem Wort „Familiennamen“ die Angabe „Doktorgrad (Dr.),“ eingefügt.
   b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
      „Besteht im Melderegister eine Auskunftssperre, so ist anstelle der Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.“

24. In § 40a werden die Worte „ein besonderes Verzeichnis einzutragen, das Bestandteil des Wahlverzeichnisses ist“ durch die Worte „das Wahlverzeichnis einzutragen“ ersetzt.

25. Nach § 40a wird folgende neue Zwischenüberschrift und folgender neuer § 40b eingefügt:

„W a h l s t a t i s t i k

§ 40b

Allgemeine und repräsentative
Wahlstatistik, Durchführende Stellen

Für die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik, die Art der repräsentativen Wahlstatistik, die Stichprobenauswahl, die Erhebungs- und Hilfsmerkmale sowie die Bildung der Geburtsjahresgruppen gelten die §§ 1 bis 4 des Wahlstatistikgesetzes vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), das durch Gesetz vom 17. Januar 2002 (BGBl. I S. 412) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Die statistische Auswertung der Wahlverzeichnisse erfolgt durch die Wahlvorstände oder die Bezirkswahlämter und die der Stimmzettel durch das für Berlin zuständige statistische Amt. Die Veröffentlichung der Ergebnisse auf Landes- und Bezirksebene ist dem statistischen Amt vorbehalten. Ergebnisse für einzelne Stimmbezirke und einzelne Briefwahlbezirke dürfen nicht bekannt gegeben werden.“

26. In § 41 Abs. 2 Satz 1 werden der Punkt am Satzende durch ein Komma und die Worte „Dabei erläutert er“ durch das Wort „erläutert“ ersetzt.

27. In § 43 Abs. 3 werden die Worte „des Wahlvorstehers, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters“ durch die Worte „des Wahlvorstehers oder der Wahlvorsteherin, bei dessen oder deren Verhinderung die Stimme des Stellvertreters oder der Stellvertreterin“ ersetzt.

28. In § 45 Abs. 3 werden nach den Worten „mehrere Wahlvorsteher“ die Worte „oder Wahlvorsteherinnen“ und nach den Worten „ältesten Wahlvorsteher“ die Worte „oder der ältesten Wahlvorsteherin“ eingefügt.

29. § 49 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 werden vor den Worten „des Familiennamens“ die Angabe „des Doktorgrades (Dr.),“ eingefügt.
   b) In Absatz 3 wird vor dem Wort „Familiennamen“ die Angabe „Doktorgrade (Dr.),“ eingefügt.
   c) In Absatz 4 wird vor dem Wort „Familiennamen“ die Angabe „Doktorgrad (Dr.),“ eingefügt.
   d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
      „(5) Der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin bestimmt den für die repräsentative Wahlstatistik in einzelnen Stimmbezirken und Briefwahlbezirken erforderlichen Aufdruck auf den Stimmzetteln.“

30. In § 52 Abs. 4 und § 55 Abs. 3 werden jeweils die Worte „durch körperliche Gebrechen“ durch das Wort „körperlich“ ersetzt.

31. In § 68 Abs. 3 werden die Worte „am Tag vor der Wahl“ durch die Worte „drei Tage vor der Wahl“ ersetzt.

32. § 71a wird aufgehoben.

33. In § 73 Abs. 6 Buchstabe d werden die Sätze 5 und 6 durch folgende Sätze 5 bis 8 ersetzt:
   „Die neue Gesamtzahl wird nach § 17 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes auf die Parteien verteilt. Der Unterschied der neuen Mandatszahl einer Partei zur Zahl ihrer zunächst nach § 17 des Landeswahlgesetzes einschließlich der Überhangmandate errungenen Sitze ergibt die Zahl der Ausgleichsmandate. Den Landes- und Bezirkslisten einer Partei werden die Ausgleichsmandate nach § 17 Abs. 3 des Landeswahlgesetzes zugeteilt. Dabei werden Bezirkslisten übergangen, soweit auf sie Überhangmandate entfallen.“

34. § 74 wird wie folgt geändert:
    a) In Satz 3 wird vor dem Wort „Familienname“ die Angabe „Doktorgrad (Dr.),“ eingefügt.
    b) In Satz 4 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „vom Landeswahlleiter oder der Landeswahlleiterin“ eingefügt.
35. § 75 wird wie folgt geändert:
    a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
        aa) In Satz 1 wird das Wort „Zustellung“ durch das Wort „Bekanntgabe“ ersetzt.
        bb) Satz 4 wird aufgehoben.
    b) In Absatz 7 werden nach dem Wort „Präsidenten“ die Worte „oder der Präsidentin“ eingefügt.
36. § 76 wird wie folgt geändert:
    a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
        aa) In Satz 1 wird das Wort „Zustellung“ durch das Wort „Bekanntgabe“ ersetzt.
        bb) Satz 4 wird aufgehoben.
    b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Bezirksverordnetenvorsteher“ die Worte „oder der Bezirksverordnetenvorsteherin“ eingefügt.
37. § 77 wird wie folgt geändert:
    a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

        „(1) Über einen Mandatsverzicht (§ 6 des Landeswahlgesetzes) ist die Senatsverwaltung für Inneres von dem zuständigen Wahlleiter oder der zuständigen Wahlleiterin, dem Präsidenten oder der Präsidentin des Abgeordnetenhauses, dem Bezirksverordnetenvorsteher oder der Bezirksverordnetenvorsteherin zu benachrichtigen.“
    b) In Absatz 2 wird das Wort „Zustellung“ durch das Wort „Bekanntgabe“ ersetzt.
38. § 80b wird wie folgt geändert:
    a) In Absatz 1 wird das Wort „Wahlumschlages“ durch das Wort „Stimmzettelumschlages“ ersetzt.
    b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Kreiswahlleiter“ die Worte „oder die Kreiswahlleiterin“, nach dem Wort „er“ die Worte „oder sie“ und nach dem Wort „seines“ die Worte „oder ihres“ eingefügt.

Artikel II

Die Senatsverwaltung für Inneres wird ermächtigt, die Landeswahlordnung in neuer Rechtschreibung mit neuem Datum neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 2006

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit	Dr. Körting
Regierender Bürgermeister	Senator für Inneres

Kulturbuch-Verlag GmbH · Postfach 47 04 49 · 12313 Berlin
Postvertriebsstück · A 3227 A · Entgelt bezahlt · Deutsche Post AG

Herausgeber:
Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

Verlag und Vertrieb:
Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28
Internet: http://www.kulturbuch-verlag.de
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

Bezugspreis:
vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 2,05 € zuzüglich Versandspesen
(Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

Druck:
H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin

Bekanntmachung

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 des Berliner Sparkassengesetzes vom 28. Juni 2005 (GVBl. S. 346) wird bekannt gemacht, dass die formwechselnde Umwandlung der Landesbank Berlin – Girozentrale – in eine Aktiengesellschaft zum 1. Januar 2006 wirksam geworden ist.

Berlin, den 20. Februar 2006

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen

Harald Wolf